

Name der Gesellschaft:
Feuer=Versicherungs=Bank für den deutschen Handelsstand.

会社名：
ドイツ商人階級火災保険銀行

認可年月日：
1821.04.19.

業種：
保険

掲載文献等：
Beilage zu Nr.19. des Amtsblattes der Regierung zu Danzig,
Jg.1821, SS.273-285.

ファイル名：
18210149FVB_A.pdf

Beilage zu No. 19. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.

B e k a n n t m a c h u n g.

„Daß der Gewinn der Privat-Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuergefahr im Durchschnitt 60 pCent (oder 3 Fünftel) von der eingenommenen Prämie beträgt, ist jetzt ebenso offen eingestanden, als es sich durch Vergleichung mit städtischen und Landes-Anstalten dieser Art erweisen läßt. Diese Betrachtung und das lebendige Gefühl des Mangels einer zweckmäßigen National-Anstalt zur Verhinderung unnützen Aufwandes bei Versicherungen, hat die Kaufmannschaften von Erfurt, Gotha, Langensalza, Eisenach und Arnstadt zu dem Entschlusse gebracht, unter dem Namen:

„Feuer-Versicherungs-Bank für den deutschen Handelsstand“

„eine Anstalt zu gründen, durch welche, als Folge der Vereinigung des deutschen Handelsstandes zur gegenseitigen Selbstversicherung jeder sich ergebende Nutzen jedem Antheilnehmenden unmittelbar wieder zufällt. Alle wechselfähige Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker und Buchhändler sind zur Theilnahme berechtigt. Die außerordentlich günstige Aufnahme, welche dies rein gemeinnützige Unternehmen überall findet, verbürgt sein Gelingen um so mehr, da der Wirkungskreis dafür so groß ist, als das Bedürfniß einer solchen Anstalt in Teutschland allgemein gefühlt wird.“

Vorstehende Bekanntmachung der Versicherungs-Bank in Gotha, welche uns zu ihren Agenten erwählt hat, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung, daß die Sache den glücklichsten Fortgang hat und nicht bloß in Teutschland, sondern auch in mehreren Städten Preußens den Beifall findet, welchen eine Anstalt verdient, deren einziger Zweck die Beförderung des Gemeinwohls durch bedeutende Ersparung in den Prämien ist.

Wir wünschen, daß die Sache auch hier eine rege Theilnahme erwecken möge, und laden die Herren Kaufleute u. unserer Stadt und Gegend ein, uns baldmöglichst zu unterrichten, mit welcher Summe und zu welcher Zeit sie bei dieser Bank versichern wollen.

Ausführliche Pläne der Bank-Versaffung sollen mehreren hiesigen Handelshäusern zugesandt werden, und stehen Jedem, der sich davon unterrichten will, auf unserm Comtoir in der Fopengasse No. 729. zu Diensten.

Danzig, den 19. April 1821.

Stobbe und v. Anlum.

X

Verfassung
der
Feuer-Versicherungs-Bank
für
den deutschen Handelsstand.

I. Grund und Zweck dieser Anstalt.

Bäsch sagt in seiner allgemeinen Uebersicht des Asscuranz-Wesens: „So allgemein die Furcht vor Feuergefahr und der daran sich knüpfende Wunsch ist, den Schaden davon, wenn man ja unter diesem Unglück leidet, durch fremden Beistand aufgehoben und erleichtert zu sehen, so sind doch die, auf diesen Zweck abzielenden menschlichen Einrichtungen noch sehr neu, fehlen manchem sonst wohl regierten polizirten Staate, und finden in andern unerwartete Hindernisse. Aber so wie man auf diese Einrichtungen gerathen ist, hat man sie überall aus dem Gesichtspuncte angesehen, daß sie kein Gegenstand des Gewinnes für Einzelne seyn könnten, und daß es ganz darauf hinausgehen müsse, daß Viele den Schaden Einzelner tragen, ohne daß ein Dritter davon Vortheil ziehe, sondern bloß auf die Administrations-Kosten hinausgesehen werden dürfe.“

Ebendasselbst sagt er: „Die Hamburger Feuerkasse für Häuser hat seit 1742 mit dem Beitrage von $\frac{1}{2}$ per Mille ausgereicht, und nur einmal im Jahr 1767 eines zweiten $\frac{1}{2}$ per Mille bedurft. Das muß nun als eine Reihe von Erfahrungen gelten, welche eine der Gewißheit sich nähernde Wahrscheinlichkeit giebt. Es ist Thatsache, daß in den Jahren 1742—92 die Feuerkasse mit einem Beitrag von $\frac{1}{2}$ per Mille ausgereicht hat.“ —

Das erste $\frac{1}{2}$ per Mille muß sonach in Beziehung auf einen vor 1742 Statt gehaltenen Feuerschaden erhoben worden seyn.

Seit 1795 besteht die größere Association, unter dem Namen der Wieberschen bekannt, durch welche die Hamburger gegenseitig sich ihre Häuser, Mobilien und Kaufmannsgüter gegen Feuergefahr, selbst als Folge des Krieges versichern. Die höchste Prämie ist 8 per Mille auf 5 Jahre, die mindeste 4 per Mille auf 5 Jahre. Das große Gedeihen dieser Anstalt ist bekannt. Die Bremer Association für die Häuser besteht seit 1800. Die Prämie von einem Jahre ist von $\frac{1}{2}$ bis 2 per Mille. Und doch ist das gesammelte Kapital jetzt schon sehr groß!

Im Churfürstenthum Hessen beträgt der gewöhnliche jährliche Einschuß (Simplum) einen Albus, also nicht ganz $\frac{1}{2}$ per Mille.

Im Herzogthum Gotha war, bei einer Versicherungssumme von 4,455,587 Thalern, nach einer Durchschnittsrechnung von 50 Jahren, $\frac{1}{2}$ pro Cent, also $2\frac{1}{2}$ per Mille jährlich, zur Entschädigung der vielen abgebrannten Dorfbewohner erforderlich gewesen. Dies ist also nur $\frac{1}{3}$ der Prämie, zu welcher eine Privatanstalt Häuser und Scheuern von tannem Gebälke mit Strohdächern und Lehmwänden, in zusammenhängend gebauten Dörfern, versichern würde.

Vergleicht man nun mit der in solchen städtischen Associationen und Landesanstalten Statt findenden Anhäufung von Gefahren innerhalb eines beschränkten Raumes den großen Wirkungskreis und die kluge Vertheilung des Risico, worauf die auf Gewinn berechneten Assurance-Actien-Gesellschaften das Gedeihen ihrer Unternehmen gründen; vergleicht man ihre von $2\frac{1}{2}$ bis 20 per Mille steigenden Prämien vom Jahre mit jenen kleinen Beiträgen; so kann man dem von einer Assurance-Societät aufgestellten Erfahrungssatz mehr als Glauben beimessen: daß bei der größten Mannichfaltigkeit der versicherten Gegenstände und der Personen, welche Besitzer davon sind, $\frac{2}{3}$ der Prämien, also 60 pro Cent als reiner Gewinns diesen Privatanstalten übrig bleiben.

Denkt man sich aber eine solche Anstalt sogar auf eine auserwählte Classe von Stadtbewohnern beschränkt, mit einem Deutschland umfassenden Wirkungskreise, so liegt es auf der Hand, daß alsdann ein noch auffallenderes Mißverhältniß zwischen demjenigen sich ergeben würde, was, nach den üblichen Prämien, von Seiten der Versicherten geleistet werden muß, und dem, was eigentlich nur erforderlich ist, um Ersatz für die innerhalb einer solchen Association wirklich vorkommenden Brandschäden zu gewähren.

Gewiß wird daher jeder deutsche Kaufmann, Apotheker und Fabrikant gern in Erfahrung bringen, daß die Kaufmannschaften von Erfurt, Gotha, Langensalz, Eisenach und Arnstadt seit geraumer Zeit dem Gedanken ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben: durch Vereinigung eines großen Theils des deutschen Handels- und Fabrikantenstandes zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuergefahr, und zwar, vermöge der von den Depositenbanken entlehnten Einrichtung dieser Anstalt, unter der Benennung einer

Feuer-Versicherungs-Bank für den deutschen Handelsstand,
die im Ganzen höchst bedeutenden Summen dem deutschen Vaterlande und den Versicher-
ten zu ersparen, die auf vorgedachte Weise, als reiner Gewinn der Privatanstalten, gro-
ßen Theils nach England gezahlt, mithin, sofern sie mehr als die damit ersetzten Schä-
den betragen, auch soweit eine Beute der Speculation werden.

Die Sicherstellung, die diese Anstalt jedem Versicherten gewährt, gründet sich 1) auf das im Folgenden bestimmte wechselseitige Verhältniß der Bank und ihrer Theilneh-
mer, 2) auf den Grundsatz wegen Vertheilung des Risico, 3) auf das unveränderliche Gleichgewicht, in welchem das Risico mit dem Wechsel-Unterpfande und der deponirten Prämiensumme erhalten wird, 4) auf die Beschränkung der Anstalt auf wechselfähige deutsche Kauf- und Handelsleute, Apotheker und Fabrikbesitzer, durch welche, bei der dem Handelsstande eigenen Sorgfalt gegen Feuergefahr u. die Zuverlässigkeit der Bank über die der reichsten Institute dieser Art erhoben wird.

Nächst dieser genügenden Sicherstellung jedes einzelnen Banktheilnehmers durch die Vereinigung aller, ist der andere Zweck dieser Anstalt: jenen Gewinn, welcher bisher hauptsächlich Englischen Assurance-Gesellschaften zufließt, und die Summen, welche von den Prämien des deutschen Handelsstandes zur Ausgleichung von Mißverhältnissen unter den ungleichartigen Versicherungs-Gegenständen aufgingen, nach dem Verhältnisse der Prämien jedem einzelnen Banktheilnehmer besonders aufzusparen, und wieder zufließen zu lassen oder mit Wätsch zu reden, es dahin zu bringen: daß Viele unseres Standes den Feuerschaden einzelner würdiger Standesgenossen tragen, ohne daß ein Dritter davon Vortheil ziehe, so daß bloß auf die Administrationskosten hinaus gesehen zu werden brauche.

II. Sitz, Verwaltung und Geschäftsordnung der Bank.

§. 1. Die Bank ist in der, in Mitte der Städte Arnstadt, Eisenach, Erfurt und Langensalz liegenden Herzoglichen Residenzstadt Gotha, von genannten 5, unter 4 verschie-
denen Hoheiten stehenden Kaufmannschaften mit Genehmigung der Herzogl. Sachsens-
Gothaischen Landesregierung, zu Gunsten des ganzen deutschen Handelsstandes errichtet worden.

§. 2. Verwaltet wird die Bank unentgeltlich durch die fünf Vorsteher, welche von den Bankausschüssen der 5 Städte dazu erwählt worden sind, und gegenwärtige Verfassungs-Urkunde vollzogen haben.

§. 3. Diese fünf Vorsteher ernennen zur Ausführung ihrer Beschlüsse, und zur ununterbrochenen Aufsicht über die Anstalt jährlich einen, ebenfalls unbefoldeten Director, der in Gotha wohnt, und mit Zustimmung des Vorstandes die auswärtigen Agenten, den Bankbevollmächtigten, Cassirer, Buchhalter und ihre Gehülfen wählt, deren Gehalte bestimmt, denselben ihren Geschäftskreis und ihre Pflichten vorschreibt, und jedem Beamten, der sich Treulosigkeiten und leichtsinnige VerstöÙe gegen die Bankverfassung zu Schulden kommen läßt, sogleich seiner Stelle entsetzen kann, kurz in Allem nach seinem besten Wissen und Gewissen für das Gedeihen und die Sicherheit der Bank sorgt, dagegen aber sammt dem Vorstande, der die jährlichen Abschlüsse controllirt und darüber die Dechargen ertheilt, für jeden Nachtheil, der dennoch die Bank trifft, von sämmtlichen Theilnehmern wieder vertreten wird.

§. 4. In allen Berathungen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Der Director ist dabei nur Proponent. Kann einer der 5 Vorsteher denselben nicht beiwohnen, so vertritt ein, von dem Vorstande gewähltes Mitglied des Gothaischen Bankausschusses den Abwesenden.

§. 5. Der Bevollmächtigte der Bank, nebst dem Cassirer, leisten angemessene Bürgschaft, und werden, gleich den andern Beamten, von Herzogl. Landesregierung verpflichtet.

§. 6. Die Cautionen, nebst allen Geldern, welche für Prämien eingehen, und die ersteren übersteigen, bleiben in dem sichern Local der, von Kaufleuten verwalteten, Stadt-Cammerlei auf dem Rathhause zu Gotha deponirt.

§. 7. Die Buch- und Geschäftsführung stimmt mit derjenigen der Depositenbanken überein, nur daß hier das baare Depositum bloß in dem Betrage der Versicherungsprämien eines Jahres besteht. Die Bank eröffnet jedem Theilnehmer ein besonderes Conto (Folium), worauf die von ihm eingezahlte Prämie demselben gut geschrieben, und der ihm verbleibende Saldo, bei jedem Abschlusse, zu seinen Gunsten, vorgetragen wird.

§. 8. Ueberall, so weit ihr Wirkungskreis sich erstreckt, wird die Bank durch ihre Agenten vertreten, ohne deren Vermittelung kein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden kann. Die Agenten verfahren in dem Sinne der ausführlichen Instructionen, die ih-

nen von der Bank ertheilt werden, und erhalten dieselbe Provision, welche andere Anstalten zu bewilligen pflegen.

III. Besondere Grundsätze der Bank.

§. 9. Jeder wechselfähige deutsche Kauf- und Handelsmann, Buchhändler, Fabrikant und Apotheker von unbescholtenem Rufe kann bei dieser Bank versichern, und wird dadurch zugleich Theilnehmer auf Gewinn und Verlust der ganzen Unternehmung. Die Versicherungen geschehen von 1 bis 12 Monat. Da jedoch jeder Versicherte erst am Schluß seines Bankjahres auch den Stand seines Conto erfahren kann, so bleibt die Prämiensumme und die Wechseleinlage von monatlichen Versicherungen bis dahin deponirt, wogegen er aber auch die Dividende dieses Jahres, nach Maßgabe seiner Einlage, zu genießen hat.

§. 10. Alle Fonds der Bank (§. 6.) dürfen weder ausgeliehen, noch sonst auf eine kaufmännische Weise benutzt werden.

§. 11. Außer der Prämie, die ein jeder Theilnehmer für die versicherten Gegenstände einzahlt, und welche nicht höher ist als diejenige anderer vorzüglicher Privatanstalten, deponirt derselbe in einem, nach dem Leipziger, und wo dieses nicht gilt, nach dem landesüblichen Wechselrecht ausgestellten Solawechsel, zahlbar nach Sicht, den achtfachen Betrag seiner auf ein Jahr bezahlten Prämie.

Nur bis zum Belauf des Wechsels erstreckt sich die Verpflichtung des Theilnehmers, die Schäden zu vergüten, welche mit sämmtlichen Prämiengeldern nicht gedeckt werden können. Diese Wechsel, die nie in Circulation gesetzt werden können, sind ein zur Erhöhung der Vorstellung von vollkommener Sicherstellung, und der bereitwilligen Leistung des einmal in unerhörten Fällen nöthigen Vorschusses auf künftige Prämien, erforderliches Unterpand. Sie werden auf Ordre des gesammten Bankvorstandes gestellt, und können nur von diesem, nebst dem Director, in solchen unter Kaufleuten unwahrscheinlichen Fällen indossirt werden.

§. 12. Muß ein solcher Vorschuß eingefordert werden, so geschieht es durch gesammten Vorstand gegen Bankscheine von mindestens 2 Thlr., durch welche diese Vorschüsse die Natur eines Darlehns an die Bank annehmen, und sowohl zur Bezahlung fernerer Prämien benutzt, als zu demselben Gebrauche an andere Banktheilnehmer indossirt werden können. Sie werden von den die Gelder darauf erhebenden Agenten contrasignirt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Fortsetzung der „Verfassung der Feuerversicherungs-Bank für den
deutschen Handelsstand“ in der

**Beilage zu No. 19. des Amts-Blattes
der Königl. Regierung zu Danzig.**

§. 13. Am Ende jedes Jahres werden die Bücher der Bank abgeschlossen, und die sich ergebende Ersparniß, nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämie, auf sämtliche Conto vertheilt. Dann steht jedes Guthaben zur Verfügung der Banktheilnehmer, und kann in Empfang genommen, oder bei Erneuerung der Police immer wieder zugerechnet werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß, weil jeder Theilnehmer, gleich einem Actionair, auf Gewinn und Verlust sich mit der Bank verbunden hat, selbst diejenigen, welche für gehabtes Brandunglück entschädigt worden sind, der verhältnißmäßige Antheil an Vorschüssen und Vergütungen trifft, die die Bank erhoben und geleistet hat.

§. 14. Jeder Theilnehmer bekommt, sofern er die Versicherung nicht erneuern will, mit dem Abschluß seines Conto, nach folgender Bestimmung seinen Wechsel zurück. Es wird ihm nemlich sein Gewinnst-Antheil (Saldo) nicht von dem Tage, wo er eintritt, bis zu dem, wo er austritt, gewährt, sondern derjenige Saldo, welcher sich aus den Rechnungsabschlüssen am Ende des Jahres, zu welchem er gerechnet wird, ergibt. Dabei kommt folgender Grundsatz in Anwendung:

Wer nehmlich in der ersten Hälfte des Jahres — also vom 1. Januar bis den 30. Juny — in die Anstalt eintritt, erhält die Dividende des Gewinnes nach Ablauf desselben Jahres berechnet. Wer im Gegentheil erst in der andern Hälfte — also vom 1. July bis den 31. December — Zutritt, erhält solche erst zu Ende des nächsten Jahreschlusses ausgeworfen; jener erhält also nur die Dividende des Jahres, in welchem er eingetreten ist, dieser diejenige des nächsten Jahres.

§. 15. Wenn das Wechseldepositum durch Todesfälle oder Concurse die executorische Eigenschaft verloren hat, und binnen 3 Monat die gehörige Sicherheit dafür nicht angeschafft wird, so bleibt zwar die Versicherung gegen Feuergefahr gültig, allein die Theilnahme an Gewinn und Verlust ist erloschen.

§. 16. Die Vertheilung der Gefahr beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, daß

In einer Stadt nicht mehr versichert wird, als mit der jedesmaligen Summe sämmtlicher Versicherungen vereinbar erscheint, und, im unglücklichsten Falle, der Existenz der Anstalt nicht gefährlich werden kann. Die besondern Rücksichten, welche die Lage, Größe, Bauart, die Beschaffenheiten und Umgebungen jeder Stadt erheischt, lassen keine schärfern Bestimmungen zu; doch ist dieser Grundsatz auch bei der größten Ausdehnung des Wirkungskreises der Bank festzuhalten. Auf ein einziges Grundstück incl. des Inhalts wird nur höchstens der 300ste Theil des gesammten bei der Bank versicherten Capitals gezeichnet, so lange dieser die Summe von 50,000 Thlr. nicht erreicht, über welche hinaus keine Gefahr auf einen Gegenstand übernommen, und dagegen aber auch unter 1000 Thlr., als Totalsumme verschiedener Gegenstände, nicht gezeichnet wird.

§. 17. Alle Policen und Prolongationscheine werden mit dem Bankstempel versehen, vom Director und Bevollmächtigten unterzeichnet, und von dem Agenten, durch dessen Hände sie gehen, contrasignirt. Treten Umstände ein, die den Director oder den Bevollmächtigten an der Unterzeichnung verhindern, so unterschreibt der Vorsteher des gothaischen Bank-Ausschusses an der Stelle des erstern, und der Cassirer an derjenigen des letztern.

§. 18. Die Versicherungsgegenstände sind, unbeschadet der für Gebäude bestehenden Staats-Anstalten: Wohnhäuser und andere Gebäude für den ganzen oder theilweisen Werth; Waarenlager, Maschinen, Haugeräthe, Vieh, Schiff und Geschirr, Möbeln, Büchern, Kleider, Wäsche, Betten u. dergl.; baar Geld, Juwelen, Prätiosen, Kunstfachen und Documente bleiben ausgeschlossen.

§. 19. Die Valuta der Bank ist der Conventions-Zwanzig-Guldenfuß, so lange nämlich dessen Beschickung nach demselben Schrot und Korn wie dormalen bestehen wird. Alle nach demselben geprägte Münzsorten, vom 20 Kreuzerstück an bis zum Specieshälber, werden voll angenommen und eben so wieder ausgegeben.

IV. Versicherungsbedingungen und Obliegenheiten der Bank und ihrer Teilnehmer.

§. 20. Die Versicherungsbank übernimmt, gegen eine an sie voraus zu entrichtende billige Prämie, Versicherungen gegen Feuergefahr auf alle bereits bezeichnete Gegenstände.

Die Prämie richtet sich nach der mehr oder weniger feuergefährlichen Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, und läßt sich daher nur nach genauer Angabe derselben bestimmen.

Ungefähr wird sie berechnet:

- a) für feuerfestgebaute Häuser mit Schiefer, Kupfer oder Ziegeln gedeckt, und darin befindliche Gegenstände, wenn sie die Feuergefahr nicht vermehren, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ ° auf 1 Jahr.
- b) für Häuser mit Rohr, Stroh oder Schindeln gedeckt und eben genannte Gegenstände darin, $\frac{3}{4}$ bis 1 ° auf das Jahr.

In Städten, wo schlechte Abchanstalten sind; für Gebäude, bei denen die Nachbarschaft die Feuergefahr vermehrt, oder in denen selbst feuergefährliche Gewerbe getrieben werden; für leicht verderbliche oder leicht feuerfangeade Waaren, für besondere Fabrik- und Maschinenwerke u. s. w., wird eine höhere, doch immer nach Verhältniß der Umstände billige Prämie berechnet; dagegen wird nie eine Gefahr übernommen, für welche die zu entrichtende Prämie über 2 ° betragen müßte.

§. 21. Wer versichern lassen will, wendet sich, persönlich oder schriftlich, an den ihm nächsten Agenten der Bank. Letzterer kann jedoch keine Versicherungen abschließen, sondern hat den Antrag mit erster Post an die Bank einzusenden.

§. 22. Jeder Versicherungs-Antrag muß, außer der Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, eine vollständige, zuverlässige Angabe der Umstände enthalten, nach welchen sich die Feuergefahr derselben beurtheilen läßt; zu diesem Zweck haben die Agenten immer gedruckte Declarationen vorrätzig, die der Versicherungsblustige nur mit Genauigkeit auszufüllen braucht.

§. 23. Sind es Gebäude, die versichert werden sollen, so muß eine von zwei künftigen Männern, nämlich einem Maurer- und einem Zimmermeister aufgenommene, durch eigenhändige, in Gegenwart des Agenten vollzogene, Unterschrift bekräftigte Beschreibung und Taxe eines jeden Gebäudes beigebracht, auch bei jedem Gebäude lediglich dessen Werth als Gebäude in Betracht gezogen werden; auf Grund und Boden, vortheilhafteste Lage und dergl. hingegen wird dabei durchaus keine Rücksicht genommen.

§. 24. Ist oder wird der versicherte Gegenstand noch anderweit versichert, so muß solches der Bank angezeigt werden. Ist diese Anzeige unterblieben, so leistet die Bank für die zu fordernde Brand-Entschädigung keinen Ersatz.

§. 25. Dieselben Folgen finden Statt, wenn der Versichernde bei der Versicherung Umstände verschweigt, deren Angabe, zur Beurtheilung der Statt findenden Feuergefahr, vorgeschrieben ist.

§. 26. Waarenlager können entweder nach bestimmter Angabe der darin enthaltenen Quantitäten von jeder Gattung versichert werden, oder in Hinsicht der Veränderlichkeit ihres Inhalts, bei einem gangbaren Geschäfte, nach einer gewissen Höhe ihres Gesammtwerths, in Pausch und Bogen.

§. 27. Es kann auch ein gewisser Werth für die einzelnen versicherten Stücke oder Colli ausgeworfen oder so declarirt werden, daß für jede Gattung versicherter Gegenstände ein gewisser Preis nach Maß, Zahl und Gewicht festgesetzt wird. Geschieht solches auf eine oder die andere Weise, so wird es in der Police durch „taxirt“ bemerkt.

§. 28. Uebernimmt die Bank eine Versicherung, so wird darüber eine Police ausgefertigt, welche als die eigentliche Urkunde über den von der Bank mit dem Versicherten eingegangenen Vertrag anzusehen ist. Sobald nun von Seiten des Versicherten die Bezahlung der Prämie und Einlegung des Wechsels erfolgt, wird der eingegangene Vertrag als von beiden Seiten völlig abgeschlossen betrachtet, und die Police dem Versicherten durch den Agenten der Bank ausgehändigt. Zugleich aber tritt die Bank sofort, nachdem der Agent die Prämie und Wechseleinlage in Empfang genommen, in die Verbindlichkeit, für allen an den in der Police bemerkten Gegenständen, vom Tage der Ausstellung, Mittags 12 Uhr an, bis zum Tage des Ablaufs 12 Uhr Mittags, durch Feuerdunst sich ereignenden Schaden, in Gemäßheit der hier aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen, mit 100 pro Cent Ersatz zu leisten.

§. 29. Wird die Prolongation einer Versicherung verlangt, so muß zugleich angezeigt werden, ob keine Veränderung in Hinsicht der versichert gewesenen Gegenstände Statt findet; denn werden solche Umstände verschwiegen, so tritt der im §. 24. und 25. bemerkte Nachtheil für den Versicherten ein.

§. 30. Werden die versicherten Gegenstände an einen andern Ort, außerhalb der in der Police angegebenen Gebäude des Versicherten, gebracht, oder beabsichtigt der Versicherte Veränderungen, durch welche, gegen früher, andere Rücksichten eintreten: so muß er, bei Verlust des Ersatzes, vorher der Bank Anzeige davon machen, der es dann überlassen ist, die Versicherung bei verändertem Risiko fortbestehen zu lassen, aufzuheben, oder zu bestimmen, ob und welchen Nachschuß auf die Prämie der Versicherte zu leisten hat.

Ein und anderes muß auch auf der Police oder auf dem Prolongationsschein von der Bank gehörig bemerkt werden, widrigenfalls vom Augenblick der geschehenen Veränderung an, die Versicherung erloschen ist.

§. 31. Auf Verlangen überträgt die Bank Versicherungen auf andere Gegenstände oder auf andere Personen, und zwar, je nachdem eine Vergrößerung des Risico dabei eintritt oder nicht, gegen einen Nachschuß auf die Prämie, oder unentgeltlich. Eine Uebertragung der Versicherung ohne ausdrückliche, auf der Police bemerkte, Genehmigung der Bank, und ohne Uebernahme der Wechselpflicht von Seiten desjenigen, auf welchen die Versicherung übertragen werden soll, ist ohne Verbindlichkeit für dieselbe.

§. 32. Wenn ein bei der Bank versicherter Gegenstand durch Feuerbrunst ganz oder Theilweise vernichtet oder beschädigt wird, so hat der Versicherte, bei Verlust seiner Ansprüche, dem nächsten Agenten sogleich persönlich oder mit dem nächsten Posttage schriftlich Anzeige davon zu machen, und dabei die vermuthliche Ursache des Brandes, als auch den wahrscheinlichen Belauf des Schadens anzugeben, längstens aber binnen 4 Wochen die genauen vorschriftsmäßigen Beweise des Verlustes beizubringen.

§. 33. Zu gehöriger Begründung der Ansprüche auf Ersatz eines erlittenen Brandschadens ist erforderlich:

- a) eine sogleich nach dem Brande zu veranstaltende gerichtliche Untersuchung der Entstehungs-Ursache der Feuerbrunst;
- b) eine ebenfalls unverzüglich auszuwirkende gerichtliche Erörterung der Beschaffenheit des Schadens, ob nämlich der versicherte Gegenstand ganz eingekäschert oder nur theilweise verbrannt oder beschädigt ist;
- c) bei totaler Einäscherung solcher Gegenstände, welche in einer Quantität oder in einer Vereinigung mehrerer einzelner Quantitäten bestehen, wie z. B. Waarenlager: eine mit glaubwürdigen Nachweisungen versehene, nach Befinden eidlich zu bestärkende Angabe, wie viel der Versicherte zur Zeit des Brandes von jeder Gattung solcher Gegenstände, nach Maaß, Zahl oder Gewicht, in dem abgebrannten Locale wirklich vorräthig gehabt;
- d) bei totaler Einäscherung versicherter Möbeln u. s. w.: eine Erklärung an Eidesstatt, die nach Befinden wirklich zu beeidigen ist, daß nach dem Wissen des Versicherten, mit dem Bestande seines Mobiliars zur Zeit des Brandes keine Veränderung vorgegangen gewesen sei, wodurch der Werth desselben im Ganzen wesentlich vermindert worden wäre;
- e) bei Partial-Schäden an Gebäuden: eine unter Leitung der Gerichtsbehörde durch zwei Sachverständige aufgenommene, und an Eidesstatt unterzeichnete Beschreibung

und Taxation des Schadens, und desjenigen, was beschädigt oder unbeschädigt nachgeblieben;

- f) bei Partial-Schäden an Waaren, Fabrikaten und Fabrikgeräthschaften: ein mög- lichst vollständiger Beweis der wirklichen Größe des Schadens, welcher etwa geführt werden kann: durch Handlungs- und Lagerbücher, letzte Inventur, Original-Rech- nungen oder geführte Correspondenz, durch gerichtlich abgelegtes Zeugniß der Leute des Versicherten oder anderer Personen, welche die versicherten Gegenstände kannten, und den Werth derselben und dessen, was davon beschädigt oder verbrannt ist, ge- hörig zu beurtheilen im Stande sind u. s. w. Auf Verlangen müssen alle diese Be- weismittel, oder auch die Angabe des Versicherten selbst, eidlich bestärkt werden;
- g) bei Partial-Schäden an Möbeln, Hausgeräthe und dergl.: eine Specification der verbrannten und beschädigten Gegenstände, (auch, auf Verlangen, der unbeschädigt gebliebenen Gegenstände,) deren Richtigkeit von dem Eigenthümer an Eidesstatt be- kräftiget und die mit Zeugnissen glaubwürdiger Personen, oder anderen Nachweisun- gen begleitet seyn muß; wobei der Bank vorbehalten bleibt, allenfalls die wirkliche eidliche Bestärkung zu fordern.

Von den aufgenommenen gerichtlichen Protocollen über die unter a, b und c be- merkten Verhandlungen müssen der Bank beglaubigte Abschriften mitgetheilt werden.

§ 34. Bei Ausmittelung des die Ersatzsumme bestimmenden Geldbetrags des Schaa- dens kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

- a) die Taxe macht allezeit die Grundlage dieser Ausmittelung aus. Es kommt aber vor allen Dingen hierbei darauf an, ob gleich anfangs taxirt versichert worden ist (S. 26. u. 27.) oder nicht;
- b) ist taxirt versichert, so giebt diese, bei der Versicherung im Voraus bestimmte Taxe, auch den Maasstab zur Ausmittelung des die Ersatzsumme bestimmenden Geldbe- trags des Schadens ab;
- c) ist untaxirt versichert, so ist die Ausmittelung des Werthes, welchen die verbrannten oder beschädigten Gegenstände zur Zeit des Brandes gehabt, erforderlich.

I. Bei Waaren, Fabrikaten und andern nach Maas, Zahl und Gewicht verkäuflic- hen Dingen bestimmt der Marktpreis des Orts die Taxe. Besteht dajelbst kein

Marktpreis, so wird der Marktpreis des nächsten Marktes, mit Berücksichtigung der Transportkosten, angenommen;

II. bei allen andern nicht als Waare zu betrachtenden Gegenständen, so wie auch bei Waaren, die keinen Marktpreis haben, ist der Werth durch die Taxe sachkundiger Personen auszumitteln.

d) Ist ein versicherter Gegenstand, oder die unter einer Versicherung begriffene Vereinigung mehrerer Gegenstände, total eingekauft, so bestimmt der Gelbbetrag des zu ersetzenden Schadens sich ohne weiteres durch die Taxe, gleichviel ob solche bei der Versicherung oder erst nach dem Brande geschehen, so jedoch, daß, wenn bei einer in Pausch und Bogen versicherten Gesamtheit von Gegenständen, die nach der Taxe herauskommende Summe die Versicherungs-Summe übersteigt, letztere das Ersatz-Quantum ausmacht;

e) bei Partial-Schäden ist auszumitteln:

I. wie hoch der Werth des ganzen beschädigten Gegenstandes (oder der Gesamtheit von Gegenständen) in seinem unbeschädigten Zustande, worin er sich unmittelbar vor dem Brande befunden, zu rechnen, und

II. der wievielte Theil desselben, als durch den Brand vernichtet oder unbrauchbar geworden, anzunehmen sey.

Der Gelbbetrag des zu ersetzenden Schadens wird sodann gefunden, wenn man mit der Zahl, die diesen sub II. gedachten Theil ausdrückt, in die Summe jenes Werthes, oder, wenn diese die Versicherungs-Summe übersteigt, in Letztern hinein dividirt.

1) Für die Anwendung dieser sub e aufgestellten Grundsätze finden folgende Hülfsmittel und Vorschriften Statt:

1. bei Partialschäden an Gebäuden beschränkt sich das ganze Verfahren auf das S. 33. sub e Vorgeschiedene;

2. bei Partialschäden an Waaren, Fabrikaten und ähnlichen nach Maaß, Zahl oder Gewicht verkauften Gegenständen muß der Eigenthümer das Unbeschädigte zurücknehmen, welches ihm nach dem durch die Taxe bestimmten oder zu bestimmenden Preise angerechnet wird; das Beschädigte wird von Seiten der Bank bestmöglichst verkauft, der Erlös aber ebenfalls dem Eigenthümer überlassen; was sodann an dem ganzen ausgemittelten Werthbetrage des beschädigten Gegenstands

- des, oder, nach Befinden, an der ganzen Versicherungs-Summe noch fehlt, ist das zu ersetzende Quantum;
3. bei Partialschäden an Fabrikgeräthschaften wird eine Taxe des Geretteten durch Sachverständige veranstaltet, und die Bank hat die Wahl, ob sie nach derselben solches selbst annehmen, oder dem Versicherten überlassen will. Im ersten Falle wird die ganze Versicherungs-Summe, im letzten diese Summe mit Abzug der Taxe des Geretteten, als Betrag des zum Ersatz geeigneten Schadens angesehen;
 4. bei Partialschäden an Möbeln, Hausgeräthe und dergl. wird dem Eigenthümer selbst überlassen, die geretteten Stücke zu taxiren, und die Bank hat die Wahl, solche nach der Taxe dem Eigenthümer anzurechnen, oder sie öffentlich verkaufen zu lassen;
 5. bei Gold oder Silberwerk wird der Schadenbetrag nach den einzeln vermischten oder beschädigten Stücken ausgemittelt.

§ 35. Der Bank bleibt vorbehalten, wenn sie die über einen Feuerschaden beigebrachten Beweise nicht hinreichend findet, die Punkte besonders zu bestimmen, deren nähere Erörterung sie verlangt, auch nöthigen Falls neue Beweismittel zu deren Constatirung anzugeben.

§ 36. Jeder nach vorstehenden Bestimmungen gehörig in Gewissheit gesetzte wirkliche Schaden, welcher sich an den bei der Bank versicherten Gegenständen durch Feuersbrunst oder durch die zur Hemmung einer Feuersbrunst angewendeten Rettungsmittel, namentlich durch das Wasser beim Löschen, durch Niederreißen von Gebäuden zu diesem Behufe, durch Zertreten oder Zerbrechen und Entwendung beim Retten &c. ereignet, mit Inbegriff der zweckmäßig aufgewendeten Rettungskosten, wird von der Bank sogleich, und längstens 3 Monate nach geführtem Beweise zum vollsten Betrage, bis zur Höhe der Versicherungs-Summe baar vergütet, bloß mit Ausnahme der im nächststehenden §. angegebenen Fälle.

(Fortsetzung folgt.)